

# BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 92/89

## BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Guta F [REDACTED],  
Z [REDACTED] A [REDACTED] Straße [REDACTED], C [REDACTED] /Israel,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. J. [REDACTED]  
und Kollegen, [REDACTED],  
[REDACTED] -

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,  
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,  
K [REDACTED] - F [REDACTED] - Straße [REDACTED] [REDACTED] -

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch  
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter  
Prof. Dr. Walchshöfer, Dr. Schmitz, Dr. Kreft und Kirchhof

am 1. Februar 1990  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die  
Nichtzulassung der Revision im Urteil  
des 5. Zivilsenats - Entschädigungs-  
senat - des Oberlandesgerichts Koblenz  
vom 3. August 1989 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des  
Beschwerdeverfahrens hat die Klägerin  
zu tragen. Gerichtskosten werden nicht  
erhoben.

#### G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der  
Revision gemäß § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Eine Grundsatzfrage ist in der Entscheidung des Beru-  
fungsgerichts nicht zu finden und wird auch von der Be-  
schwerde nicht aufgezeigt. Auch ein Verstoß gegen Denkge-  
setze, der an sich nicht zur Zulassung der Revision führen

12

- 3 -

könnte, ist nicht erkennbar. Eine Hundertsatzerhöhung für die nach der vMdE zu bestimmende Rente (§ 31 BEG) ist nach § 15 a Abs. 1 Nr. 2 2. DV-BEG erst dann vorgesehen, wenn die allgemeine MdE 80 v.H. übersteigt. Eine Erhöhung der vMdE hat der Gutachter erst ab 1. Januar 1979 geglaubt annehmen zu können.

Wodurch die angegriffene Entscheidung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs abweichen soll, vermochte die Beschwerde nicht anzugeben. Der Senat vermochte eine solche Abweichung bei Prüfung der Entscheidung ebenfalls nicht zu erkennen.

Merz

Walchshöfer



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)